

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. §§ 20 Abs. 5, 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472), am 11. Juni 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang
„Kulturelle Bildung an Schulen“
mit dem Abschluss M.A.
an der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Juni 2024**

§ 1

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ werden gemäß § 20 Abs. 5 HessHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht in einem Semester entfällt, falls sich der bzw. die Studierende bis Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Die Zahlungspflicht in einem Semester verringert sich auf 20%, falls sich der bzw. die Studierende innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Bereits gezahlte Gebühren sind in diesen Fällen vollständig bzw. anteilig zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für die Studierenden weitere Kosten (z. B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

(4) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Die Studierenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nicht garantiert werden kann. Auf § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ wird verwiesen.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt 3.700 € pro Semester, soweit der Gebührensatz nicht gem. Absatz 5 reduziert wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang erfolgen erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann Vereinbarungen über Zuwendungen mit Dritten treffen, die die Gebühren für Studierende des Studiengangs senken. Entsprechende Regelungen sind dem jeweils gültigen Anhang dieser Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ der Philipps-Universität Marburg vom 24. Mai 2022 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Gebührensatzung vom 24. Mai 2022 bis zum Sommersemester 2028 beenden.

Marburg, den 21. Juni 2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg

Das Präsidium hat am 11. Juni 2024 folgenden Anhang zur Gebührensatzung beschlossen:

**Anhang zur Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang
„Kulturelle Bildung an Schulen“
mit dem Abschluss M.A.
an der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Juni 2024**

§ 1

(1) Aufgrund von Zuwendungen durch die Stiftung Crespo Foundation für den sechsten Durchgang (2024-26) sowie für den siebten Durchgang (2026-2028) kommt es grundsätzlich zu einer Reduzierung der Studiengebühren für alle im Studiengang zum jeweiligen Durchgangeingeschriebenen Studierenden. Eine Reduzierung der Studiengebühr entfällt für diejenigen Studierenden, deren Studiengebühren ein anderer Geldgeber vollumfänglich übernimmt.

(2) Die reduzierte Studiengebühr beträgt pro Studiensemester 1700,00 €.

(3) Im Falle des Wegfalls der Zuwendungen durch die Stiftung Crespo Foundation, entfällt der Anspruch auf die Reduzierung der Studiengebühr.

§ 2

(1) Die Gültigkeit dieses Anhangs endet zum 30.09.2028.

(2) Sollte es für den achten Durchgang (2028-2030) Zuwendungen durch die Stiftung Crespo Foundation oder andere Drittmittelgeber geben, die zu einer Reduzierung der Studiengebühr auf 1.700,00 € führen, gelten die hier im Anhang aufgeführten Regelungen vollumfänglich auch für den achten Durchgang. Gleichzeitig verlängert sich die Gültigkeit dieses Anhangs um weitere zwei Jahre bis zum 30.09.2030.